

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1995

### Änderung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg

Vom 13. Dezember 1994

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65), im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg die folgende Änderung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. Oktober 1988 (GVBl. 1989 S. 1) beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage 1 – **Zulassungsordnung** – erhält folgende Fassung:

#### § 1

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge sind einzureichen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
2. Pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit
3. Beglaubigte Kopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
4. Liste der bisher gesungenen Chorwerke
5. Tabellarischer Lebenslauf
6. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

#### § 2

Bei Antritt des Studiums sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. Zwei Paßbilder
4. Schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik

#### § 3

(1) Bei der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) werden folgende Leistungen erwartet:

1. Orgel-Literaturspiel: Drei Orgelchoräle aus Bachs „Orgelbüchlein“ nach eigener Wahl, ein „Präludium und Fuge“ mittlerer Schwierigkeit von Bach, Buxtehude, Bruhns oder Lübeck bzw. ein vergleichbares Werk eigener Wahl.
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung: Vornblattspiel von Choralbuchsätzen vierstimmig mit Pedal sowie vierstimmig mit Melodie auf gesondertem Manual und mit Pedal. Dreistimmige Choralsätze manualiter. – Improvisieren einer kurzen Intonation zu einem Gesangbuchlied.
3. Klavierspiel: Vortrag zweier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrades nach eigener Wahl aus unterschiedlichen Stilrichtungen (z. B. Bach-Wohltemperiertes Klavier, Schumann-Kinderszenen, Schubert-Moments musicaux).
4. Gesang: Solistischer Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke nach eigener Wahl.
5. Chorleitung: Gespräch über die bisherige Chorsingepaxis und über Werke an Hand der eingereichten Liste (§ 1, 4).
6. Gehörbildung: Erkennen von Intervallen, einfachen Akkorden und ihren Umkehrungen. Notierung von Melodien (ein- und zweistimmig) und Rhythmen. Vornblattsingen einer Chorstimme.

7. Tonsatz: Spielen von vierstimmigen Kadenz in allen Tonarten und Lagen. Kenntnisse in der allgemeinen Musiktheorie.

Eine Eignungsprüfung ist auch dann notwendig, wenn bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Von den Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen wird (§ 61 Abs. 3 Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg).

#### § 4

(1) Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.

(2) Die Zulassung zum Aufbaustudium A setzt die Diplomprüfung B voraus. Dabei muß in folgenden Fächern mindestens die Note 2,0 erreicht worden sein:

1. Orgel-Literaturspiel
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
3. Chorleitung
4. Gehörbildung (schriftlich und mündlich), Vomblattsingen.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Aufnahmekommission ohne Gegenstimmen. Die Studentenvertretung ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Diese Noten begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium A. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Schließt das Aufbaustudium nicht unmittelbar an die Diplomprüfung B der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg an, so kann in den Fächern „Orgel-Literaturspiel“, „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ und „Chorleitung“ eine erneute Eignungsprüfung verlangt werden, die von den Anforderungen der B-Prüfung ausgeht.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Abschlußprüfung an einer anderen Hochschule für Musik bestanden haben, müssen keine B-Prüfung ablegen, wenn die Bedingungen von (2) erfüllt worden sind. Im Fach „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ muß die Leistung in einer Zwischenprüfung am Ende des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden.

#### § 5

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudium „Künstlerische Ausbildung“ setzt die Diplomprüfung B bzw. A oder eine andere Abschlußprüfung einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muß in dem für die künstlerische Ausbildung gewählten Fach mindestens die Note 1,5 er-

reicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.

(2) Bei der Eignungsprüfung für den Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ werden folgende Leistungen erwartet:

1. Bei Wahl des Faches Gesang:
  - sechs Lieder aus verschiedenen Epochen
  - drei Arien
  - ein Rezitativ
  - Vorsprechen eines selbstgewählten Textes.
  - Gesamtdauer bis zu 30 Minuten. Die Auswahl der Stücke geschieht durch die Kommission. Für Klavierbegleitung ist selbst zu sorgen.
2. Bei Wahl des Faches Chorleitung:
  - 30 Minuten Chorprobe mit einer 10 Tage vorher gestellten Aufgabe.
  - Sologesang zweier unterschiedlicher Stücke nach eigener Wahl.
  - Vomblattsingen.
  - Partiturspielen (15 Min. Vorbereitungszeit).
  - Kolloquium über proben- und dirigiertechische Themen und Fragen der Interpretation und Ausführungspraxis.
3. Bei Wahl des Faches Orgel:
  - Vortrag von Stücken aus vier verschiedenen Stilperioden (bis zu 30 Min. Dauer), im Schwierigkeitsgrad mindestens der Diplomprüfung B entsprechend.
4. Bei Wahl des Faches Klavier:
  - a) Schwerpunkt Solo-Literatur
    - Vortrag von Stücken aus vier verschiedenen Stilperioden (bis zu 30 Min. Dauer), im Schwierigkeitsgrad mindestens der Diplomprüfung B entsprechend.
  - b) Schwerpunkt Klavier-Kammermusik/Liedbegleitung
    - Vortrag eines anspruchsvollen Solostückes, fünf verschiedenartige Liedbegleitungen bzw. drei Kammermusikwerke. Vomblattspiel einer mittelschweren Liedbegleitung bzw. Kammermusik.
    - Sänger und Instrumentalisten sind von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst zu stellen.
5. bei Wahl des Faches Cembalo:
  - Vortrag von Stücken aus vier verschiedenen Stilrichtungen (bis zu 30 Min. Dauer).

#### § 6

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind bis zum 6. Januar (für das Sommersemester) bzw. bis zum 6. Juni (für das Wintersemester) beim Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, 1) und die Begabtenprüfungen (§ 3, 2) finden in der Regel Ende Januar und Ende Juni statt.

## Artikel 2

Die Anlage 2 – **Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) und für die Aufbaustudiengänge** – erhält folgende Fassung:

### I. Abschnitt:

#### Allgemeine Vorschriften für alle Ausbildungsgänge

### § 1

#### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Im Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (erster berufsqualifizierender Abschluß) beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A) für hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst an Stellen von besonderer Bedeutung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das A-Studium setzt die B-Prüfung oder eine andere Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik voraus.

(3) Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium setzt die B-Prüfung oder eine andere Abschlußprüfung an einer Hochschule für Musik voraus und schließt ab mit der Künstlerischen Reifeprüfung in dem gewählten Fach.

(4) Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Hochschulrat getroffen. Anträge sind an den Rektor zu richten.

(5) Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 31. März. Die Zeit vom 23. Dezember bis zum 6. Januar ist unterrichtsfrei. Die Lehrveranstaltungen enden am 15. Februar. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen enden am 15. Juli.

Der Gründonnerstag, der Dienstag nach Ostern sowie alle staatlichen und kirchlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.

(6) Die Rückmeldung für das folgende Semester muß für das Wintersemester bis zum 1. Juli, für das Sommersemester bis zum 1. Februar erfolgt sein. Dabei sind der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes im Sekretariat zu hinterlegen und die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entliehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, oder es ist die Ausleihfrist verlängern zu lassen.

### § 2

#### Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studienseesters zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
2. Studienbuch mit An- und Abtestaten
3. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Orgelwerke  
(Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
4. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Klavierwerke  
(Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
5. Verzeichnis der während des Studiums einstudierten Chorwerke  
(Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
6. Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)
7. Schriftliche Hausarbeit (falls nicht schon früher eingereicht).

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden die Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule.

(3) Als Zwischenprüfung kann im Rahmen der B-Ausbildung die C-Prüfung abgelegt werden; sie berechtigt zu nebenberuflichem kirchenmusikalischem Dienst. Im übrigen gelten die Zwischenprüfungsbestimmungen des Hochschulrahmengesetzes und des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg.

### § 3

#### Durchführung der Prüfung

(1) Eine Prüfungskommission besteht aus der prüfenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft. Die Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies wünscht. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und der Landeskirche ist ohne Stimmrecht zu allen Prüfungen zugelassen.

Der Rektor bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.

(2) Die obligatorischen Fächer, die nur während eines Teils der Studienzeit unterrichtet werden, und die fakultativen Fächer können bereits nach Absolvieren der jeweiligen Mindestsemesterzahl geprüft werden (Schein). Die Prüfung in diesen Fächern muß vor Beginn der praktischen Prüfungen stattgefunden haben.

(3) Prüfungsberechtigt ist, wer an der Hochschule haupt- oder nebenberuflich eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Lehrkraft ausübt.

(4) Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlußprüfung gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen.

Die Prüfungstermine werden vom Rektor festgelegt.

**§ 4****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Fachlich gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen dafür werden vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Aufnahme-kommission.

**§ 5****Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Alle erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis bestätigt und mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können zwischen Note 1 und 4 Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus sämtlichen Prüfungsleistungen und lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,0 bis 1,2 = sehr gut  
 1,3 bis 1,7 = sehr gut bis gut  
 1,8 bis 2,2 = gut  
 2,3 bis 2,7 = gut bis befriedigend  
 2,8 bis 3,2 = befriedigend  
 3,3 bis 3,7 = befriedigend bis ausreichend  
 3,8 bis 4,0 = ausreichend

Dabei sind die Mehrfachbewertungen (§§ 10, 13, 16) zu berücksichtigen.

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale wird auf- oder abgerundet.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,0 ergibt.

**§ 6****Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**

(1) Ein Prüfungsteil wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Prüfungstermin aus Gründen, die selbst zu vertreten sind, nicht erscheint oder aus solchen Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Das gleiche gilt für den Versuch der Täuschung oder der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Rektor der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Hochschulrat. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen.

**§ 7****Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist mit Zustimmung des Hochschulrates in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

**II. Abschnitt:**

**Anforderungen der Ausbildung und Prüfung  
 im Diplomstudiengang  
 Evangelische Kirchenmusik (B)**

**§ 8****Ausbildungsfächer**

(1) Obligatorische Fächer während der gesamten Studienzeit:

1. *Instrumentalfächer*  
 Orgel-Literaturspiel  
 Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel)  
 Klavierspiel
2. *Kantoraler Bereich*  
 Gesang / Stimmbildung  
 Chorleitung  
 Hochschulchor
3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*  
 Musiktheorie / Tonsatz  
 Gehörbildung

(2) Obligatorische Fächer während eines Teils der Studienzeit (in Klammern: Anzahl der Studiensemester in dem betreffenden Fach bei einer Wochenstunde Unterricht):

1. *Instrumentalfächer*  
 Gottesdienst mit Nachgespräch (3) (T)
2. *Kantoraler Bereich*  
 Liturgisches Singen und Sprechen (2)  
 Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)  
 Grundlagen der Orchesterleitung  
 Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme)  
 Gemeindegottesdienst (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)
3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*  
 Formenkunde (2)  
 Partiturspiel (nach Rücksprache mit dem Fachlehrer)  
 Generalbaßspiel (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)

**4. Wissenschaftliche und pädagogische Fächer**

Instrumentenkunde und Akustik (2)

Orgelkunde (2)

Stilgeschichte der Orgel (3)

Musikgeschichte (6)

Hymnologie (3)

Liturgik (3)

Theologische Grundlagen (6)

**(3) Fakultative Fächer****1. Instrumentalfächer**

Drittes Instrument

Cembalospiel

**2. Kantoraler Bereich**

Bläserchorleitung

Methodik der Bläserchorleitung

**3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**

Populärmusik/Arrangement/musikalische Medienkunde

**4. Wissenschaftliche und pädagogische Fächer**

Fachdidaktik der Musik (Unterrichtsmethodik)

Religionspädagogik

Anmerkungen: (T) = Teilnahmeschein/Testat ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Fakultative Fächer: Nach Wahl der Studierenden und sofern von der Hochschule angeboten.

**§ 9****Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen****(1) Orgel-Literaturspiel:**

Vortrag von drei Werken verschiedener Stilepochen, von denen eines ein größeres choralgebundenes Werk sein muß, und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig erarbeiteten Werkes. Eines der Prüfungsstücke muß von J.S.Bach sein. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen. Hierzu gehören zwanzig Choralvorspiele, deren Beherrschung durch Stichproben geprüft wird. Vomblattspiel (z. B. aus einem Klavierauszug). ca. 40 Minuten.

**(2) Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel):**

- Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Organistendienst zu einem Hauptgottesdienst. Improvisierte Intonationen und c.f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern, auch manualiter und mit hervorgehobenem cantus firmus. Motivische Modulationen und Transpositionen bis zu einem Ganzton auf- und abwärts.
- Ohne Vorbereitungszeit: Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch mit Pedal, manualiter und obligat. Auswendigspiel von zwölf bekannten Kirchenliedern (Stichproben

aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste). Auswendigspielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl).

Prüfungszeit für die Teile 1 und 2 zusammen

bis zu 40 Minuten.

Falls Teil 1 in einem Gemeindegottesdienst geprüft wird, beträgt die Prüfungszeit für Teil 2 allein

höchstens ca. 20 Minuten.

**(3) Gottesdienst mit Nachgespräch:**

Teilnahme an den wöchentlichen Gottesdiensten der Hochschule mit mindestens dreimaliger Übernahme des Organistendienstes innerhalb von drei Semestern. Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft für Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung.

**(4) Klavierspiel:**

Vortrag von drei Klavierwerken verschiedener Stilepochen und einer Liedbegleitung oder eines Kammermusikwerkes. Vomblattspiel einer Liedbegleitung oder eines Klavierauszuges. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen. 30 Minuten.

**(5) Drittes Instrument (fakultativ):**

Vortrag von zwei selbstgewählten Stücken. Bei Blechblasinstrumenten auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern. ca. 15 Minuten.

**(6) Cembalospiel (fakultativ):**

Vortrag von selbstgewählten Stücken verschiedener Stilrichtungen. ca. 15 Minuten.

**(7) Gesang/Stimmbildung:**

Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur ca. 15 Minuten.

**(8) Liturgisches Singen und Sprechen:**

Singen von Kirchenliedern unterschiedlichen Charakters. Kenntnis und praktische Beherrschung der einstimmigen Weisen für das Ordinarium und das Proprium der Messe und für die Tageszeitengottesdienste. Kenntnis der Psalm-töne und der anderen Modell-töne. Vortrag eines Textes. Beherrschung der Sprechtechnik und der Aussprache-regeln. ca. 10 Minuten.

**(9) Chorleitung:**

Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten mittel-schweren Chorwerk. Vorbereitungszeit zwei Wochen. Aufführen eines Werkes, das zuvor mit Chor oder Orchester einstudiert wurde. Nachweis des im Studium erarbeiteten Repertoires aus mehreren Stilepochen.

40 Minuten.

**(10) Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung:**

Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen. Vertrautheit mit Methoden der Stimmerzierung. Chorische Stimmbildung und Stimpflege. Methodische Hilfen zum Vomblattsingen. Probentechnik, Aufführungs- und Kantoreipraxis. Literaturkunde. 15 Minuten.

**(11) Hochschulchor:**

Die Teilnahme am Hochschulchor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

**(12) Grundlagen der Orchesterleitung:**

Praktische Einrichtung von Orchesterstimmen. Rezitativ-dirigieren. Ggf. Dirigieren eines Orchesterwerkes anstelle eines mit dem Chor einstudierten Werkes (vgl. 9). Die Ausbildung erfolgt in engem Zusammenhang mit dem Chorleitungsunterricht.

**(13) Bläserchorleitung (fakultativ):**

Probenarbeit mit einem Blechbläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten. 30 Minuten.

**(14) Musikalische Arbeit mit Kindern:**

Theorie und Praxis der Kindersingearbeit und der Kinderstimmgebung. Kenntnis des speziellen Liedgutes. Musik und Bewegung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Kenntnis der Kinderchorliteratur. Teilnahme an Kinderchorleitungskursen.

**(15) Gemeindegemeinschaftsarbeit:**

Singearbeit in einer Gemeindegruppe mit oder ohne Instrumente oder Gruppenimprovisation. Musikalische und inhaltliche Vermittlung unbekannter Lieder. 15 Minuten.

**(16) Musiktheorie/Tonsatz:**

1. Klausur: eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Besetzung oder eine Fuge. Eine harmonische Analyse aus dem Bereich der Klassik oder Romantik. Ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor. 5 Stunden.
2. Mündlich-praktische Prüfung: Harmonische und kontrapunktische Techniken. Modulationen. 20 Minuten.
3. Hausarbeit (fakultativ): Ausarbeitung einer Motette oder einer polyphonen Choralbearbeitung (vokal oder instrumental). 4 Wochen.

**(17) Formenkunde:**

Kenntnis der historischen und der neuen musikalischen Formen. Form-Analysen. 10 Minuten.

**(18) Gehörbildung:**

1. Klausur: Ein schwieriges einstimmiges, ein polyphon zwei- oder dreistimmiges und ein vierstimmig-harmonisches Musikdiktat. 60 Minuten.
2. Mündlich-praktische Prüfung: Beschreibung und Bestimmung von Strukturen aus den musikalischen Wahrnehmungsgebieten (z. B. Rhythmen und Klänge). Vomblattsingen. 15 Minuten.

**(19) Partiturspiel:**

1. Mit einer Stunde Vorbereitungszeit: Polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln. Einfache Kantatenpartitur in modernen Schlüsseln. Stichproben aus einer Anzahl vorbereiteter Stücke. Auszugsweises Spielen und Mitsingen aus Partituren.
2. Vom Blatt: Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Zusammen 15 Minuten.

**(20) Generalbaßspiel:**

1. Mit 30 Minuten Vorbereitungszeit: Eine Barockarie.
2. Vom Blatt: Ein leichter bezifferter Baß. Vertrautheit mit moderner Akkordsymbolik. Zusammen 10 Minuten.

**(21) Populärmusik/Arrangement/Musikalische Medienkunde (fakultativ):**

Instrumentenkunde, Harmonielehre und Rhythmik der Populärmusik und der ihr entsprechenden religiösen Lieder. Umgang mit elektrischen und elektronischen Musikgeräten.

**(22) Instrumentenkunde und Akustik:**

Überblick über die Akustik. Kenntnis der heutigen und der historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht. 15 Minuten.

**(23) Orgelkunde:**

Struktur der Orgel, Registerkunde. Pflege der Orgel. Stimmung von Zungenregistern. 15 Minuten.

**(24) Stilgeschichte der Orgel:**

Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde. 10 Minuten.

**(25) Musikgeschichte:**

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. 15 Minuten.

**(26) Theologische Grundlagen:**

1. Lehrplan entsprechend dem theologischen Grundstudium an Pädagogischen Hochschulen.

2. Stoffgebiete:

- a) Bibelkunde: Einleitungsfragen, Überblick über den Inhalt der biblischen Bücher (in Auswahl). Kenntnis ihrer wichtigsten theologischen Aussagen. Beziehungen zwischen dem Alten und Neuen Testament und zwischen dem biblischen und dem gegenwärtigen Weltbild.
- b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens. Beziehungen der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt und zum kirchlichen Leben. Die wichtigsten dogmatischen Begriffe.
- c) Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart, über die Geschichte der Kirche und der Konfessionen. Verständnis der eigenen Kirche im Rahmen der Weltchristenheit. Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung.

Zusammen 20 Minuten.

- 3. Die Prüfung im Fach „Theologische Grundlagen“ entfällt, wenn die „Berechtigung zur Erteilung von evang. Religionsunterricht“ erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zum 4. Semester bzw. bis zur Zwischenprüfung absolviert worden ist.

(27) *Hymnologie:*

Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Melodienkunde. Kenntnis des Gesangbuches und der Möglichkeiten seiner Verwendung in der Gemeinde. Kriterien der Liedauswahl. Kenntnis ergänzender Liedersammlungen. 15 Minuten.

(28) *Liturgik:*

Die Lehre vom Gottesdienst. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes und seine jeweilige Stellung in Kirche und Gesellschaft. Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen. 15 Minuten.

(29) *Fachdidaktik der Musik (fakultativ):*

Methodik des Anfängerunterrichts und des Unterrichts mit Fortgeschrittenen (z. B. in den Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Chorleitung oder Tonsatz). Methodik des Gruppenunterrichts. Spezielle Literaturkunde. Lehrproben mit Aufsicht und Nachgespräch. Prüfung: Lehrproben und Kolloquium. Zusammen 60 Minuten.

(30) *Religionspädagogik (fakultativ):*

Religionspädagogisches Zusatzstudium an einer Pädagogischen Hochschule. Fachdidaktisches Seminar und Unterrichtspraktikum mit Lehrproben. – Ziel: Genehmigung zur Erteilung von Religionsunterricht („Vocatio“) in den Klassen 2-6 20 Minuten.

(31) *Hausarbeit/Diplomarbeit:*

In einem der wissenschaftlichen oder pädagogischen Fächer ist nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft eine

Hausarbeit selbständig zu verfassen. Sie soll besondere Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet und die Fähigkeit zu angemessener schriftlicher Darstellung erkennen lassen. Die Arbeit muß spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden.

Mindestens 12 Wochen.

(32) In allen wissenschaftlichen Fächern kann im Rahmen der vorgesehenen Prüfungszeit auf Wunsch der zu Prüfenden außer dem Überblick über das gesamte Stoffgebiet auch noch ein vorher abgesprochenes Spezialthema geprüft werden.

**§ 10  
Zeugnissfächer**

*(1) Instrumentalfächer*

- Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
- Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel) (dreifache Bewertung)
- Klavierspiel (zweifache Bewertung)
- Vomblattspiel Klavier und Orgel (drittes Instrument) (Cembalospield)

*(2) Kantoraler Bereich*

- Gesang/Stimmbildung (zweifache Bewertung)
- Liturgisches Singen und Sprechen
- Chorleitung (dreifache Bewertung)
- Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung
- Grundlagen der Orchesterleitung
- Musikalische Arbeit mit Kindern (Teilnahmebestätigung)
- Gemeindesingarbeit (Bläserchorleitung)
- (Theorie der Bläserchorleitung)

*(3) Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*

- Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
- Musiktheorie/Tonsatz mündlich
- Formenkunde
- Gehörbildung schriftlich
- Gehörbildung mündlich
- Vomblattsingen
- Partiturspiel
- Generalbaßspiel (Populamusik/Arrangement/ Musikal. Medienkunde)

*(4) Wissenschaftliche und pädagogische Fächer*

- Instrumentenkunde und Akustik
- Orgelkunde
- Stilgeschichte der Orgel
- Musikgeschichte
- Hymnologie
- Liturgik (zweifache Bewertung)
- Theologische Grundlagen (Religionspädagogik) (Fachdidaktik der Musik)
- Schriftliche Hausarbeit

### III. Abschnitt:

#### Anforderungen der Ausbildung und Prüfung im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A)

#### § 11

#### Ausbildungsfächer

##### (1) Obligatorische Fächer:

1. *Instrumentalfächer*  
Orgel-Literaturspiel  
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel)  
Klavierspiel
2. *Kantoraler Bereich*  
Chorleitung  
Hochschulchor  
Gesang  
Orchesterleitung  
dazu bei A-Studium ohne B-Prüfung:  
Liturgisches Singen und Sprechen  
Gemeindesingen  
Musikalische Arbeit mit Kindern
3. *Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis*  
Musiktheorie/Tonsatz  
Gehörbildung  
Partiturspiel  
dazu bei A-Studium ohne B-Prüfung:  
Generalbaßspiel
4. *Wissenschaftliche Fächer*  
(bei A-Studium ohne B-Prüfung)  
Instrumentenkunde und Akustik  
Orgelkunde  
Stilgeschichte der Orgel  
Musikgeschichte  
Theologische Grundlagen  
Hymnologie  
Liturgik

##### (2) Fakultative Fächer

- Cembalospiel
- Generalbaßspiel
- Komposition

#### § 12

#### Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

##### (1) Orgel-Literaturspiel:

Vortrag eines einstündigen Konzertprogramms. Zwei Stücke des Programms sind in einem Zeitraum von drei Monaten selbständig einzurichten.

Nachweis eines Repertoires von mindestens vier weiteren schweren Orgelwerken verschiedener Stil-epochen und einer größeren Anzahl von Choralvor-spielen.

##### (2) Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturgisches Orgelspiel):

1. Mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Partita über einen gegebenen cantus firmus.  
Eine c.f.-freie Form von 2 bis 5 Minuten Dauer.

2. Ohne Vorbereitungszeit: Improvisation eines Vorspiels. Verschiedenartige Durchführungen eines gegebenen cantus firmus. Differenzierte, auch transponierte Begleitung des Gemeindegesanges nach dem Gesangbuch.

##### (3) Klavierspiel:

Vortrag von Werken aus drei Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich der Gegenwart. Liedbegleitung oder Kammermusik. 30-45 Minuten.

##### (4) Cembalospiel (fakultativ):

Vortrag von selbstgewählten Stücken verschiedener Stilrichtung. ca. 20 Minuten.

##### (5) Gesang:

Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur einschließlich einer größeren Form und einschließlich des unbegleiteten Singens. 30 Minuten.

##### (6) Chorleitung:

Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk (Vorbereitungszeit zwei Wochen). 60 Minuten.

##### (7) Theorie der Chorleitung:

Kolloquium über proben- und dirigiertechnische Themen und Fragen der Interpretation und Aufführungspraxis und der chorischen Stimmbildung an Hand vorgelegter Literatur. 15 Minuten.

##### (8) Hochschulchor:

Die Teilnahme am Hochschulchor ist während des gesamten Studiums Pflicht.

##### (9) Orchesterleitung:

Probenarbeit mit einem Orchester. Einstudierung und öffentliche Aufführung eines Werkes für Soli, Chor und Orchester.

##### (10) Musiktheorie/Tonsatz:

1. Schriftlich: Anfertigung einer stilbezogenen Komposition während der Ausbildungszeit und Instrumentation einer Vorlage in zweistündiger Klausur.
2. Mündlich-praktische Prüfung: Analyse von Vorlagen (1 Stunde Vorbereitungszeit).  
Erläuterung alter und neuer Kompositionstechniken an Hand vorgelegter Beispiele. 25 Minuten.

##### (11) Komposition

(Prüfungsfach bei einer über Musiktheorie/Tonsatz hinausgehenden Ausbildung):

Vorlage eigener Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung.

**(12) Gehörbildung:**

1. Schriftlich: Ein schwieriges einstimmig-atonales Musikdiktat. Mehrstimmige polyphone Diktate. Höranalyse vorgetragener Beispiele. 1-2 Stunden.
2. Mündlich-praktische Prüfung: Erkennen von komplizierten Zusammenhängen in gleichzeitigen oder aufeinander folgenden Klangereignissen. Vomblatt-singen einer atonalen Vorlage. 20 Minuten.

**(13) Partiturspiel:**

Spielen von Orchesterpartituren, vorbereitet und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln. ca. 15 Minuten

**(14) Generalbaßspiel (fakultativ):**

Selbständig entworfener, differenzierter Generalbaß zu einem mehrsätzigen Werk.

**(15) Hausarbeit/Diplomarbeit (falls nicht schon zur B-Prüfung vorgelegt):**

In einem Fach aus dem Bereich der wissenschaftlichen Fächer, einschließlich Musiktheorie ist eine Hausarbeit selbständig zu verfassen. Sie soll besondere Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet und die Fähigkeit zu angemessener schriftlicher Darstellung erkennen lassen. Hierfür stehen mindestens 12 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Hausarbeit wird im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft gewählt. Die Arbeit muß spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden.

**§ 13  
Zeugnisfächer**

**(1) Instrumentalfächer**

Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)  
 Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung  
 (Liturgisches Orgelspiel) (dreifache Bewertung)  
 Klavierspiel (zweifache Bewertung)  
 Vomblattspiel Klavier und Orgel (B)  
 (Cembalospiele)

**(2) Kantoraler Bereich**

Gesang (zweifache Bewertung)  
 Liturgisches Singen und Sprechen (B)  
 Chorleitung (dreifache Bewertung)  
 Theorie der Chorleitung und der Stimmbildung  
 Orchesterleitung  
 Musikalische Arbeit mit Kindern (B)  
 Gemeindesingarbeit (B)  
 (Bläserchorleitung) (B)  
 (Theorie der Bläserchorleitung) (B)

**(3) Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich  
 Musiktheorie/Tonsatz mündlich (Komposition)  
 Formenkunde (B)

Gehörbildung schriftlich  
 Gehörbildung mündlich  
 Partiturspiel  
 (Generalbaßspiel) (B)  
 (Populärmusik/Arrangement/  
 Musikal. Medienkunde) (B)

**(4) Wissenschaftliche und pädagogische Fächer**

Instrumentenkunde und Akustik (B)  
 Orgelkunde (B)  
 Stilgeschichte der Orgel (B)  
 Musikgeschichte (B)  
 Hymnologie (B)  
 Liturgik (B)  
 Theologische Grundlagen (B)  
 (Fachdidaktik der Musik) (B)  
 (Religionspädagogik) (B)  
 Schriftliche Hausarbeit/Diplomarbeit (B)

**Anmerkung:**

(B) = Die Zeugnisnote des betreffenden Faches kann aus dem B-Zeugnis ins A-Zeugnis übernommen werden. Eine Prüfung muß stattfinden, wenn auf Grund eines anderen Musikhochschulabschlusses keine B-Prüfung abgelegt wurde.

**IV: Abschnitt:**

**Anforderungen der Ausbildung und Prüfung  
im Aufbaustudiengang  
Künstlerische Ausbildung**

**§ 14  
Ausbildungsfächer**

**(1) Hauptfach Gesang**

**1. Obligatorische Fächer**

Gesang (2 x 45 Min. wöchentlich während der ganzen Studienzzeit)  
 Korrepetition (während der ganzen Studienzzeit)  
 Seminar für Lied- und Oratorien-gestaltung (2 Sem.)  
 Italienisch (Gaststudium an der Universität) (3 Sem.)  
 Grundlagen des Klavierspiels  
 Singen im Hochschulchor (nicht im 1. und letzten Studiensemester)  
 Solistisches Ensemblesingen (2 Sem.)

**2. Wahlpflichtfächer**

Chorische Stimmbildung (2 Sem.)  
 Methodik des Gesangsunterrichts (2 Sem.)

**3. Fakultatives Fach**

Körperschulung

**4. Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert**

Nach etwa der halben Studienzzeit ist ein öffentliches Konzert zu geben, dessen Programm und Dauer mit der Fachlehrkraft abzusprechen ist. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht.

## (2) Hauptfach Chorleitung

1. *Obligatorische Fächer*

Dirigertechnik	(4 Sem.)
Probentechnik	(4 Sem.)
Interpretation	(2 Sem.)
Praktische Arbeit mit dem Chor	(4 Sem.)
Teilnahme am Hochschulchor	(4 Sem.)
Methodik des Chorleitungsunterrichts	(2 Sem.)
Partiturspiel	(4 Sem.)
Orchesterdirigieren	
Sologesang	(4 Sem.)

2. *Fakultatives Fach*

Körperschulung

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert*

Nach etwa der halben Studienzeit: Öffentliche Ausführung eines selbst einstudierten Programms. Werke und Zeitdauer in Absprache mit der Fachlehrkraft. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht.

## (3) Hauptfach Orgel

1. *Obligatorische Fächer*

Orgel (2 x 45 Min.)	(4 Sem.)
Methodik des Orgelunterrichts	(2 Sem.)
falls das Studium nicht auf einer Diplomprüfung Kirchenmusik B aufbaut:	
Orgelkunde	(2 Sem.)
Stilgeschichte der Orgel	(3 Sem.)

2. *Fakultative Fächer*

Orgelimprovisation (bei Wahl dieses Faches je 45 Min. Unterricht Orgel-Literaturspiel und Improvisation)	(4 Sem.)
Körperschulung	
Singen im Hochschulchor	

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Orgelkonzert zu geben. Programm und Dauer sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen. Bei Wahl des Faches Orgelimprovisation muß das Programm Improvisationsaufgaben enthalten. Die Vorbereitung des Konzerts geschieht im Unterricht.

## (4) Hauptfach Klavier

1. *Obligatorische Fächer*

Klavier bzw. Kammermusik/Liedbegleitung (2 x 45 Min.)	(4 Sem.)
Methodik des Klavierunterrichts	(2 Sem.)

2. *Fakultative Fächer*

Körperschulung  
Singen im Hochschulchor

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Konzert zu geben, dessen Programm der Wahl des Studienschwerpunkts entspricht. Werke und Zeitdauer in Absprache mit der Fachlehrkraft. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht.

## (5) Hauptfach Cembalo

1. *Obligatorische Fächer*

Cembalo (2 x 45 Min.)	(4 Sem.)
Basso continuo/Kammermusik	(4 Sem.)
Methodik des Cembalounterrichts und Stilgeschichte der Kielinstrumente	(2 Sem.)
Cembalostimmen	(Kurse)

2. *Fakultative Fächer*

Körperschulung  
Singen im Hochschulchor

3. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert*

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Cembalokonzert zu geben, das sich aus Solowerken und Generalbaßstücken zusammensetzt. Programm und Dauer sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen. Die Vorbereitung des Konzerts geschieht im Unterricht.

## § 15

## Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

## (1) Hauptfach Gesang

1. Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit anspruchsvollen Werken. Zwei Werke (zusammen 15 Minuten Dauer) müssen im Zeitraum von zwölf Wochen selbständig einstudiert worden sein. Ihre Auswahl geschieht im Einvernehmen mit der Lehrkraft, ihre Darbietung kann außerhalb des Abschlußkonzertes erfolgen. Gesamtdauer 60-70 Minuten.

2. Solopart in einem öffentlichen Konzert mit einem anspruchsvollen Werk der Kantaten- oder Oratorienliteratur.

## 3. Entsprechend dem Wahlpflichtfach:

a) Chorische Stimmbildung mit mehreren Chorgruppen und Kolloquium über methodische und gesangstechnische Fragen und entsprechende Literatur. Gesamtdauer 60 Minuten.

b) Methodik des Gesangsunterrichts. Lehrproben für den Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische und gesangstechnische Fragen und die Fachliteratur. Gesamtdauer 60 Minuten.

## (2) Hauptfach Chorleitung

1. Probenarbeit an selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerken. Vorbereitungszeit: vier Wochen. Zwei Proben zu je 60 Minuten.

2. Öffentliche Aufführung eines Werkes mit Orchester und anspruchsvoller A-cappella-Werke.

3. Methodik des Chorleitungsunterrichts. Einstündige Dirigierunterrichtseinheit. Methodische Begleitung einer Chorprobe mit Nachgespräch. Kolloquium über methodische Fragen.

4. Theorie der Chorleitung. Chorische Stimmbildung. Chorliteraturkunde. Kenntnis der wichtigsten Chor-kompositionen, ihrer geschichtlichen Einordnung und ihrer Aufführungspraxis. Dauer 20 Minuten.

5. Partiturspiel. Beispiele aus Orchesterpartituren, vorbereitet (30 Minuten) und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln. Stichproben von im Unterricht erarbeiteten Chorpartituren (auch mit alten Schlüsseln), Orchesterpartituren und Klavierauszügen. Selbstbegleitung einer Arie. Vomblattspiel einer Motette mittleren Schwierigkeitsgrades.

(3) Hauptfach Orgel

1. Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit anspruchsvollen Werken aus vier Epochen oder Stilrichtungen. Zwei Stücke des Programms müssen im Zeitraum von 12 Wochen selbständig einstudiert worden sein. Ihre Auswahl erfolgt im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

Bei zusätzlicher Wahl des Faches Improvisation sind im Rahmen eines öffentlichen Konzertes mindestens zwei Improvisationen auszuführen. Die Aufgaben werden 24 Stunden vorher gestellt.

2. Methodik des Orgelunterrichts  
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke oder Literatur zur Orgelmethodik. Gesamtdauer 60 Minuten.

Falls das Studium nicht auf einer Diplomprüfung Kirchenmusik aufgebaut war:

3. Orgelkunde  
Struktur der Orgel, Registerkunde, Pflege der Orgel, Stimmung von Zungenregistern. 15 Minuten.

4. Stilgeschichte der Orgel  
Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde. 10 Minuten.

(4) Hauptfach Klavier

1. Schwerpunkt Solo-Literatur

a) Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit anspruchsvollen Werken aus vier Epochen. Zwei Stücke des Programms müssen im Zeitraum von 12 Wochen selbständig einstudiert worden sein. Die Gestaltung des Programms erfolgt im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Dauer ca. 60 Minuten.

b) Methodik des Klavierunterrichts.  
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke und Literatur zur Klaviernethodik. Gesamtdauer 60 Minuten.

2. Schwerpunkt Klavier-Kammermusik/Liedbegleitung

a) Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit anspruchsvollen Werken aus vier Epochen. Dabei liegt der Schwerpunkt entweder auf Kammermusik oder auf Liedbegleitung. Zwei Stücke des Programms (Gesamtdauer etwa 15 Minuten) müssen im Zeitraum von 12 Wochen selbständig einstudiert worden sein. Ihre Auswahl erfolgt im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Ein Klavier-Solostück muß im Programm enthalten sein. Gesamtdauer 70-80 Minuten.

b) Methodik des Klavierunterrichts. Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke und Literatur zur Klaviernethodik. Gesamtdauer 60 Minuten.

(5) Hauptfach Cembalo

1. Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit anspruchsvollen Werken aus vier Stilrichtungen. Zwei Stücke des Programms müssen im Zeitraum von 12 Wochen selbständig einstudiert worden sein. Ihre Auswahl erfolgt im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Dauer ca. 60 Minuten.

2. Methodik des Cembalounterrichts.  
Lehrproben für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht. Kolloquium über methodische Fragen, Unterrichtswerke, Stilgeschichte der Kieinstrumente und Literatur zum Thema Cembalo. Gesamtdauer 60 Minuten.

3. Stimmen von Kieinstrumenten  
Ausführung verschiedener historischer Temperierungen im Bereich einer Oktave.

§ 16

**Zeugnisfächer der Künstlerischen Reifeprüfung**

(1) Hauptfach Gesang  
Öffentliches Konzert mit Klavierbegleitung (zweifache Bewertung)  
Solopart in Kantate oder Oratorium  
Methodik des Gesangunterrichts oder Chorische Stimmbildung

(2) Hauptfach Chorleitung  
Probenarbeit mit dem Chor (zweifache Bewertung)  
Öffentliche Aufführung  
Methodik des Chorleitungsunterrichts  
Theorie der Chorleitung  
Partiturspiel

(3) Hauptfach Orgel  
Öffentliches Konzert (zweifache Bewertung)  
Methodik des Orgelunterrichts (Orgelkunde)  
(Stilgeschichte der Orgel)

- (4) Hauptfach Klavier  
oder Klavier-Kammermusik/  
Liedbegleitung  
Öffentliches Konzert (zweifache Bewertung)  
Methodik des Klavierunterrichts
- (5) Hauptfach Cembalo  
Öffentliches Konzert (zweifache Bewertung)  
Methodik des Cembalunterrichts  
Stimmen von Kielinstrumenten

**Artikel 3**

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995  
in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1994.

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dörenbecher

(Kirchenoberrechtsrätin)